

Sebastianspfarre Henau



**Reglement über die Benützung kirchlicher Räume der
Kath. Kirchgemeinde Henau-Niederuzwil**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
Organisation	3
Reservation, Kosten, Vertrag	3
Benützungsordnung	4
Weitere Bestimmungen	7
Anhang 1 Gebührentarife/Mietpreise	9

Benützungsreglement für das Pfarrhaus, Pfarreiheim und der Kirche von Henau der Kath. Kirchgemeinde Henau-Niederuzwil

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung des Pfarreiheims/Pfarrhauses und Kirche von Henau der Katholischen Kirchgemeinde Henau - Niederuzwil.

Art. 2 Nutzungsbereiche

¹ Das Pfarreiheim/Pfarrhaus dient in erster Linie der Katholischen Kirchgemeinde Henau-Niederuzwil und ihren Gruppierungen und Vereinen.

² Ausserhalb des kirchlichen Betriebes können die Räume an andere Organisationen und Privatpersonen vermietet werden.

³ Falls bei der Reservation vorsätzlich falsche Angaben über den Zweck der Veranstaltung gemacht werden, kann die Reservation jederzeit für nichtig erklärt werden. Bereits bezahlte Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Art. 3 Gebühren

¹ Die Gruppierungen und Vereine der Katholischen Kirchgemeinde Henau-Niederuzwil benützen die Räume unentgeltlich.

² Nicht kirchliche Vereine und Organisationen sowie Privatpersonen entrichten eine Entschädigung nach Gebührentarif.

³ Der Gebührentarif wird vom Kirchenverwaltungsrat erlassen.

Organisation

Art. 4 Kirchenverwaltungsrat (KVR)

¹ Das Pfarreisekretariat entscheidet über die vorgelegten Mietanfragen. Im Zweifelsfall bestimmt der KVR-Präsident über Anfragen und Gesuche.

Art. 5 Pfarreisekretariat

¹ Anfragen und Gesuche sind an das Pfarreisekretariat zu richten. Die Ausfertigung der Mietverträge und die Rechnungsstellung für die Benützung erfolgen via Pfarreisekretariat.

Reservation, Kosten, Vertrag

Art. 6 Reservation

¹ Kirchliche Gruppierungen und deren Vereine geniessen Vorrang bei der Reservation der Räume.

² An Feiertagen (Karfreitag, Karsamstag, Ostern, 1. November, 24. bis 31. Dezember) werden keine Anlässe von nicht kirchlichen Vereinen/Organisationen sowie Privatpersonen bewilligt.

³ Die Benützung der technischen Geräte und der Küche sowie der Zweck der Veranstaltung müssen bei der Raumreservation angemeldet werden.

Art. 7 Kosten

¹ Für die Raumbenützung gelten die im **Anhang 1** zu diesem Reglement festgesetzten Tarife.

² Zusätzlich zur Benützungsgebühr können für ausserordentliche Reinigungsarbeiten Aufwände gemäss dem Gebührentarif verrechnet werden. Dienstleistungen des Hauswarts und Zusatzleistungen werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Art. 8 Mietvertrag

¹ Für alle Veranstaltungen nicht kirchlicher Gruppierungen und Vereine wird ein schriftlicher Mietvertrag zwischen dem Mieter und der Katholischen Kirchgemeinde Henau-Niederuzwil abgeschlossen.

Art. 9 Rücktritt

¹ Kann ein reservierter Termin durch einen Veranstalter/Mieter nicht eingehalten werden, teilt dieser es dem Pfarreisekretariat unverzüglich mit.

² Erfolgt der Rücktritt weniger als zwei Wochen vor der Veranstaltung, wird für den Bearbeitungsaufwand die Hälfte des abgemachten Tarifes in Rechnung gestellt.

Benützungsordnung

Art. 10 Öffnungszeiten

¹ Veranstaltungen sind bis spätestens 24.00 Uhr (am Freitag und Samstag bis 02.00 Uhr) beendet. Laute Musik ist nach 22.00 Uhr nicht mehr gestattet.

² Die Räume sind ohne Lärm zu verlassen, damit die Bewohner der Nachbarschaft nicht gestört werden. Die Fenster müssen während dem Anlass geschlossen bleiben.

³ Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass gleichzeitig stattfindende Anlässe nicht gestört werden.

⁴ Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

⁵ Es gilt in allen Räumen des Pfarreiheims/Pfarrhauses ein generelles Hundeverbot.

⁶ Die Benützungsvorschriften gelten auch für interne Belegungen.

Art. 11 Übernahme und Rückgabe

¹ Der Hauswart organisiert die Übernahme und die Rückgabe der vom Veranstalter gemieteten Räumlichkeiten.

² Die Person, der ein Schlüssel ausgehändigt wird, haftet persönlich dafür und ist zudem für das Lichter löschen und das Schliessen der Türen, Fenster und Lifts verantwortlich. Der Schlüssel wird nach Abschluss der Veranstaltung dem Hauswart übergeben.

Art. 12 Raumbenützung und Liftbenützung

¹ Die Benützung der Räume hat mit der nötigen Sorgfalt zu erfolgen.

² Das Einrichten der Räume ist Sache des Veranstalters und wird - vorbehältlich einer anderen Abmachung im Einzelfall - beim Verlassen wieder in den angetretenen Zustand gebracht.

³ Die Bestuhlung darf nicht ausserhalb des Hauses eingesetzt werden.

⁴ Raumdekorationen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart angebracht werden und sind nach dem Anlass oder nach Weisung des Hausworts zu entfernen.

⁵ **Liftbenützung:** Der Lift muss am Schluss der Veranstaltung fachgerecht und sauber abgegeben werden. **Liftinbetriebnahme:** Im Parterre Schlüssel auf Position 1 stellen, Schlüssel wieder herausnehmen, innere Abschlusstüre auf Saalebene mit Schlüssel öffnen. Wenn der Lift nicht mehr benötigt wird: Abschlusstüre wieder schliessen, Schlüssel im Parterre auf Position Ruf stellen und Schlüssel herausnehmen.

Art. 13 Rauchen

¹ Im allen Räumen des Pfarreiheims und des Pfarrhauses herrscht absolutes Rauchverbot. Es dürfen nur die speziell dafür vorgesehenen Plätze ausserhalb des Pfarreiheims benützt werden.

Art. 14 Sachbeschädigung

¹ Beschädigungen an Gebäude, Mobiliar, technischen Geräten und Anlagen sind dem Hauswart zu melden. Für Schäden haftet der Veranstalter, bzw. der Mieter.

Art. 15 Reinigung

¹ Alle Räume inkl. WC-Anlagen im Pfarreiheim/Pfarrhaus müssen in ordentlichem Zustand übergeben werden. Dies bedeutet: Tische und Stühle gereinigt, Geschirr abgewaschen und versorgt, gemietete Räume besenrein gekehrt, der Küchenboden feucht aufgenommen.

² Die Entsorgung von Dosen, Altglas, Kartonschachteln, Papier und Unrat ist grundsätzlich Sache der Mieter, ausser es wird im Vertrag anders erwähnt.

³ Falls die Reinigungsarbeiten nicht oder nicht zufrieden stellend ausgeführt werden, wird ein entsprechender Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt (vgl. Art. 7 Abs. 2)

Art. 16 Parkordnung

¹ Für die Verkehrs- und Parkregelung ist der Veranstalter/Mieter verantwortlich

² Autos, Motorräder, Motorfahräder und Velos müssen auf den vorgesehenen Abstellplätzen (Parkplatz Sportanlage Rüti) ordentlich parkiert werden.

Weitere Bestimmungen

Art. 17 Haftung

¹ Die im Mietvertrag bezeichnete Person ist für das Verhalten ihrer Gruppe verantwortlich und haftet für alle verursachten Schäden an Räumen, Mobiliar, technischen Geräten, Geschirr usw.

² Die Kirchgemeinde lehnt gegenüber den Benützern der Räume jede Haftung für Personen- und Sachschaden ab. Für persönliche Effekten wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Art. 18 Sicherheit und Brandschutz

¹ Die maximale Belegung des Pfarreiheims ist auf 120 Personen (bei Konzertbestuhlung) beschränkt.

² Der Veranstalter/Mieter ist für die Einhaltung der maximal zugelassenen Personenbelegung verantwortlich. Der Veranstalter hat alle dazu nötigen Massnahmen auszuführen z. B. Zählung am Eingang, Verkauf einer beschränkten Anzahl Billette.

³ Aufführungen von Feuerwerken und Indoorfeuerwerken sind bewilligungspflichtig. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet, das Gesuch rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen.

⁴ Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss jederzeit gewährleistet sein.

⁵ In allen Räumlichkeiten ist dem Brandschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Verboten sind:

- Offene Feuer, Fackeln und Feuerwerke
- Brennende Kerzen, Öllämpchen und dergleichen ohne feuerbeständige Untersätze
- Leicht brennbare Dekorationen auf Tischen, an Wänden und dergleichen
- Mit Brennsprit betriebene Fonduechauds

Anhang 1 zum Benützungsreglement für das Pfarreiheim/Pfarrhaus Henau der Kath. Kirchgemeinde Henau-Niederuzwil ab 01. Januar 2018

Gebührentarife/Mietpreise

Die in diesem Anhang aufgeführten Preise gelten für sämtliche Veranstaltungen im Pfarreiheim, Pfarrhaus und der Kirche in Henau.

Pfarreiheim:

Saal komplett	Fr.160.00
Saal 1 Teil	Fr. 80.00
Küche	Fr. 40.00
Beamer	Fr. 50.00
Benützung Kaffeemaschine, pro Kaffee	Fr. 1.00
Arbeiten durch Hauswart, Nachreinigung	Fr. 50.00

Pfarrhaus:

Mehrzweckraum (Ziviltrauung)	Fr.100.00
Mehrzweckraum inkl. Küche und Geschirr	Fr.140.00
Benützung Kaffeemaschine, pro Kaffee	Fr. 1.50

Kirche:

Konzerte	Fr.500.00
Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen für Auswärtige	Fr.180.00

Organist ist inbegriffen bei Hochzeiten/Beerdigungen von Personen aus der Seelsorgeeinheit.

Gebührentarif Kirche basiert auf den Beschluss des Kreisrates der Seelsorgeeinheit Uzwil und Umgebung vom 14.09.2006

Art. 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kirchenverwaltungsrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Das Reglement ist integrierter Bestandteil des Mietvertrages bei Vermietungen.

Niederuzwil, 12. Dezember 2017, aktualisiert 13.11.18

Kirchenverwaltungsratspräsident:

Paul Gähwiler-Wick:

